

RS Vwgh 1988/10/5 88/18/0313

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §31 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs2 lite;

VStG §3 Abs1;

VStG §3 Abs2;

Rechtssatz

Eine Berufung des Fahrzeuglenkers auf § 3 VStG ist schon deshalb verfehlt, weil er die nach seiner Auffassung zur Unzurechnungsfähigkeit führende Menge Alkohol erst nach seiner Ankunft zu Hause konsumiert hat, also nicht infolge einer durch diesen Alkoholgenuss hervorgerufenen völligen Bewußtseinsstörung daran gehindert gewesen sein kann, von der in Rede stehenden Beschädigung einer Verkehrseinrichtung die nächste Polizeidienststelle oder Gendarmeriedienststelle oder den Straßenerhalter ohne unnötigen Aufschub zu verständigen oder verständigen lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180313.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at